

Gemeinsame Förderbekanntmachung der Länder

zu Finanzhilfen für länderübergreifende Investitionsmaßnahmen gemäß § 3 Absatz 3 der
Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024

vom 25. September 2019

1 Ziel, Rechtsgrundlagen

- (1) Im Rahmen des DigitalPakts Schule gewährt der Bund den Ländern Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der digitalen kommunalen Bildungsinfrastruktur. Dies entspricht dem gesamtstaatlichen Interesse, zukunftstaugliche digitale Bildungsinfrastrukturen zu schaffen. Die Zuständigkeiten und die Finanzierungsverantwortung der Länder für das Bildungswesen bleiben unberührt.
- (2) Die Finanzhilfen werden nach Artikel 104c Grundgesetz auf Basis der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 vom 16. Mai 2019¹ gewährt. Die Finanzierung erfolgt aus dem Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“. Weitere Rechtsgrundlagen sind die Haushaltsgesetze der an der Maßnahme beteiligten Länder in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (3) Um den DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 umzusetzen und seine Ziele zu erreichen, regeln die Länder in dieser Bekanntmachung im Einvernehmen mit dem Bund die Voraussetzungen für Finanzhilfen für länderübergreifende Investitionsmaßnahmen im Sinne von § 3 Absatz 3 VV.
- (4) Die strukturbildenden Effekte durch länderübergreifende Maßnahmen sind ein zentrales Element des DigitalPakts Schule. Alle Länder sind aufgefordert, Anträge für solche Maßnahmen so zu stellen, dass die Mittel bis zu dem in § 11 Absatz 7 Satz 2 VV genannten Zeitpunkt gebunden werden können. Zu diesem Zeitpunkt nicht gebundene Mittel werden gemäß § 11 Absatz 7 Satz 3 VV auf andere Länder umverteilt.
- (5) Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Zweck der Förderung

Zweck der Finanzhilfen ist es, lernförderliche und belastbare, interoperable digitale technische Infrastrukturen sowie Lehr-Lern-Infrastrukturen zu etablieren und vorhandene Strukturen zu optimieren.

¹ Bundesanzeiger vom 14.6.2019. Im folgenden VV.

3 Gegenstand der Förderung; förderfähige Maßnahmen

(1) Förderfähig sind nur länderübergreifende Investitionen. Länderübergreifend sind Investitionen, die gemäß einer verbindlichen Vereinbarung von mindestens zwei Ländern gemeinsam geplant und durchgeführt werden. Die komplementäre Durchführung landesspezifischer Maßnahmen ohne gemeinsam nutzbare Elemente genügt nicht.

(2) Förderfähig sind Investitionen, soweit sie von den Schulen unmittelbar nutzbar sind, in solche digitalen Bildungsinfrastrukturen (nach Maßgabe von Absatz 4 einschließlich Planung, Beschaffung, Entwicklung, Aufbau und Inbetriebnahme, bestehend aus Integration, Umsetzung und Installation), die

- a) dazu beitragen, die Ziele des DigitalPakts Schule, der Strategie „Bildungsoffensive für die digitale Wissensgesellschaft“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung oder der Strategie der Kultusministerkonferenz „Bildung in der digitalen Welt“ zu erreichen, oder
- b) eine effizientere Nutzung der auf Ebene der Länder oder der Schulträger eingesetzten Mittel des DigitalPakts Schule ermöglichen

und länderübergreifende Entwicklungsziele im Kontext schulischer Bildung verfolgen.

(3) Förderfähig sind insbesondere

1. Investitionen in digitale Bildungsinfrastrukturen mit dem Ziel der Verbesserung der Beratung und der Qualifizierung des Lehrpersonals, dazu zählen insbesondere:
 - a) Entwicklung von Infrastrukturen für die flächendeckende Förderung von Basiskompetenzen für Lehrkräfte (für Vorbereitungsdienst und Lehrerfortbildung) für den orts- und zeitunabhängigen Abruf von Qualifizierungsmöglichkeiten, z. B. onlinebasierte Angebote zu Themen wie didaktische und pädagogische Kompetenzen von Lehrenden in der digitalen Welt, Datenschutz und Jugendmedienschutz.
 - b) Entwicklung von möglichst schulnahen Infrastrukturen zur schulinternen Fortbildung.
2. Investitionen in digitale Bildungsinfrastrukturen, etwa zur
 - a) Entwicklung von Infrastrukturen für die Bereitstellung von digitalen Bildungsmedien (z. B. Schulbücher, Offene Bildungsmaterialien (OER), Anwendungen / Apps, Software und sonstige Unterrichtsmaterialien sowie Handreichungen) unter Berücksichtigung von Lizenz- und Nutzungsfragen;
 - b) Entwicklung von Infrastrukturen für den länderübergreifenden Austausch von Unterrichtsmaterialien (z. B. in Form eines Portals);
 - c) Entwicklung von Infrastrukturen, insbesondere
 - aa) mit einheitlichen Schnittstellenstandards, auch zur Sicherstellung der Barrierefreiheit („universal design“);
 - bb) mit einem gemeinsamen Vermittlungsdienst für Identitäts- und Lizenzmanagement unter Berücksichtigung bestehender Systeme in den Ländern;
 - cc) mit gemeinsamen Server- und Dienstlösungen, prioritär Open-Source-Angebote;
 - dd) für Suchmaschinen für digitale Bildungsmedien;
 - ee) für die Bewertung von digitalen Bildungsmedien unter Berücksichtigung bestehender Strukturen;
 - ff) für onlinebasierte Verfahren zur Diagnostik und Leistungsfeststellung;
 - gg) für ein schulspezifisches Device Management (inkl. Software-Verteilung);
 - hh) für Kommunikation und Datenmanagement.

Förderfähig sind auch Vorhaben mit dem Ziel, technische Lösungen zu entwickeln, die an besondere rechtliche Erfordernisse der Schulpraxis angepasst sind und als Musterlösungen konzipiert werden.

- (4) Investive Begleitmaßnahmen werden nur gefördert, wenn ein unmittelbarer und notwendiger Zusammenhang mit Investitionsmaßnahmen nach Absatz 2 und 3 besteht. Dazu zählen auch projektvorbereitende und -begleitende Beratungsleistungen externer Dienstleister, die einer möglichst wirtschaftlichen Umsetzung und Nutzung dienen. Laufende Kosten der Verwaltung (Personalkosten, Sachkosten) sowie Kosten für Betrieb, Wartung und IT-Support der geförderten Infrastrukturen sind nicht förderfähig.
- (5) Die Finanzierung des regulären schulischen Betriebs sowie des Einsatzes geförderter Infrastrukturen im Schulbetrieb ist unzulässig. Die Förderung von Testphasen, die zur Inbetriebnahme üblich und erforderlich sind, ist zulässig.

4 Antragsberechtigung

- (1) Die Antragstellung erfolgt durch die Länder.
- (2) Die Länder können Dritte mit der Umsetzung der Maßnahmen betrauen.

5 Fördervoraussetzungen; Förderzeitraum

- (1) Wesentliche Kriterien für die Förderfähigkeit sind die Relevanz des Vorhabens für die Bildung in der digitalen Welt, Innovationsgrad, Interoperabilität, Nachhaltigkeit, Qualitätssicherung anderer Investitionen nach § 3 VV, Fortentwicklungsfähigkeit, die Anzahl der beteiligten Länder sowie eine mögliche Nutzbarkeit auch für andere Länder.
- (2) Die Antragsteller ermöglichen den anderen Ländern die Nutzung der Ergebnisse der Investitionsmaßnahme zu gleichen Bedingungen. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Antragsteller, den anderen Ländern ein nicht übertragbares, nicht exklusives Nutzungsrecht einzuräumen.
- (3) Investitionsmaßnahmen können gefördert werden, wenn sie nach dem 16. Mai 2019 beginnen. Eine Investitionsmaßnahme beginnt mit dem Abschluss eines der Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages. Vor dem 17. Mai 2019 begonnene, aber noch nicht durch Abnahme aller Leistungen abgeschlossene Investitionsmaßnahmen können gefördert werden, wenn im Antrag erklärt wird, dass es sich bei dem zu fördernden Teil der Maßnahme um selbstständige, noch nicht begonnene Abschnitte einer laufenden Investitionsmaßnahme handelt.
- (4) Die Förderung einer Maßnahme ist spätestens am 30. Juni 2026 zu beenden. Die Förderung endet unabhängig davon mit dem Abschluss der Inbetriebnahme.

6 Höhe der Förderung

§ 8 Absatz 4 Satz 1 und 2 VV bleibt unberührt.

7 Verfahren

- (1) Die Förderung erfolgt auf Antrag. Der Antrag enthält
- a) Ziele der Investitionsmaßnahme;
 - b) Maßnahmenbeschreibung und Darstellung der Zusammenarbeit der beteiligten Länder;
 - c) Darstellung der strukturbildenden Wirkungen der Investitionsmaßnahmen (zum Beispiel Förderung von Interoperabilität, Effizienzsteigerung, Qualitätssicherung anderer Investitionsmaßnahmen nach § 3 VV);

- d) Investitionsplanung (Kosten- und Zeitplanung mit Meilensteinen inklusive Beginn der Investitionsmaßnahme);
 - e) im Fall von § 4 Satz 3 VV eine Erklärung, dass es sich um einen selbstständigen Abschnitt einer schon begonnenen Investitionsmaßnahme handelt;
 - f) sofern eine auf dauerhaften Betrieb ausgelegte Infrastruktur entwickelt werden soll: eine Bestätigung über ein auf die Ziele der Investitionsmaßnahme abgestimmtes Konzept des Antragstellers über die Sicherstellung des Einsatzes;
 - g) Erklärung zu Mitteln aus anderen Fördermaßnahmen;
 - h) Erklärung der beteiligten Länder über die Bereitschaft, die Ergebnisse der beantragten Maßnahme anderen Ländern auf deren Wunsch zur Verfügung zu stellen (§ 14 VV);
 - i) Benennung eines Landes als Ansprechpartner für den Bund.
- (2) Der Antrag ist gemeinsam von mindestens zwei Ländern zu stellen. Andere Länder können sich nachträglich bis zum Abschluss der Investitionsmaßnahme diesen Anträgen anderer Länder anschließen, wenn die Antragsteller damit einverstanden sind, sich über die Modalitäten einigen und die Steuerungsgruppe dem zustimmt.
- (3) Der Antrag ist der Steuerungsgruppe gemäß § 17 VV durch Zuleitung an den Vertreter des Bundes im Vorsitz gemäß § 3 Absatz 1 der Geschäftsordnung der Gemeinsamen Steuerungsgruppe nach § 17 VV vorzulegen. Die Steuerungsgruppe berät über den Antrag. Über den Antrag entscheiden die Länder in der Steuerungsgruppe mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die eingegangenen Anträge werden von der Steuerungsgruppe nach folgenden Kriterien bewertet und geprüft:
- a) Bezug des Vorhabens zu den Zielen des DigitalPakts Schule,
 - b) Erfolgsaussichten und strukturbildender Effekt der Maßnahme,
 - c) Darstellung der Zusammenarbeit zur Erreichung des Projektziels,
 - d) Förderfähigkeit der beantragten Maßnahme (inklusive der Notwendigkeit und Angemessenheit),
 - e) Angemessenheit der vorhabenbezogenen Ressourcenplanung sowie
 - f) Wirkungskraft und Reichweite des Ergebnisses.

Die Steuerungsgruppe kann sich für die Bewertung der Expertise Dritter bedienen. Sie kann Ergänzungen und Änderungen des Antrags vorgeben. Wer etwaig entstehende Kosten trägt, entscheidet die Steuerungsgruppe im Einzelfall.

8 Informations- und Publizitätsmaßnahmen

Die Antragsteller stellen sicher, dass auf die Förderung durch den Bund aus dem DigitalPakt Schule in geeigneter Form hingewiesen wird. Die Steuerungsgruppe kann zu verwendende Gestaltungsvorlagen vorgeben.

9 Bewirtschaftung

Jedes Land verausgabt seine für die Beteiligung an der Maßnahme notwendigen Mittel eigenverantwortlich gemäß § 11 Absatz 7 VV entsprechend der jeweils geltenden landeshaushaltsrechtlichen Bestimmungen.

10 Berichterstattung und Evaluation

Nach Abschluss der länderübergreifenden Maßnahme nimmt jedes beteiligte Land die Maßnahme in den Bericht gemäß § 12 Absatz 2 VV auf. Darüber hinaus berichtet mindestens eines der beteiligten Länder gemäß § 18 Absatz 1 VV über die Maßnahme. Die beteiligten Länder unterstützen die Evaluation.

11 Prüfungsrechte

Die benannte Stelle jedes beteiligten Landes verantwortet gegenüber dem Bund die ordnungsgemäße Verwendung der jeweiligen Bundesmittel. Jedes beteiligte Land stellt sicher, dass alle Bücher, Belege und sonstige Projektunterlagen prüfbar vorgehalten werden. Die Prüfungsrechte der Rechnungshöfe der beteiligten Länder sowie die Prüfungsrechte des Bundesrechnungshofs bleiben unberührt.

12 Inkrafttreten

Diese Förderbekanntmachung tritt am Tag ihrer Verabschiedung in der Steuerungsgruppe² in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 16. Mai 2024 außer Kraft.

² Die Gemeinsame Steuerungsgruppe von Bund und Ländern nach § 17 VV hat die Förderbekanntmachung in ihrer 2. Sitzung am 25. September 2019 beschlossen.